

## Zockt der rote Riese ab? Oder jemand anderes?

– von Dr. Jan-David Jansing und Dr. Bernd Linnebacher,  
Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht,  
Voelker & Partner RA mbB Reutlingen, Stggt. Hechingen –

„Der rote Riese zockt ab – wie Sparkassen bei den Zinsen tricksen.“ So lautete der reißerische Titel einer ARD-Dokumentation von fast 45 Minuten, die zur besten Sendezeit im September 2019 im öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlt wurde. Tenor der Sendung: Sparkassen haben flächendeckend jahrzehntelang Girokonten von Privat- und Geschäftskunden falsch berechnet, indem sie willkürliche Zinsanpassungen zum Nachteil der Kontoinhaber vornahmen und das sinkende allgemeine Zinsniveau nicht im gebotenen Umfang an die Kunden weitergaben. Die Reportage behandelt hoch emotional das Schicksal mehrerer vermeintlich nur durch ihre Hausbank in die Insolvenz getriebener Unternehmer, die mit Hilfe von sogenannten Kontoprüfern – in der Reportage handelt es sich um den wohl berühmtesten Vertreter seiner Zunft, **Hans-Peter Eibl** – nachrechnen ließen, dass ihnen zum Teil Schäden in sechsstelliger Größenordnung entstanden sind, die ursächlich für den wirtschaftlichen Zusammenbruch ihrer Unternehmen waren (oder jedenfalls eine aktuell bestehende Liquiditätskrise verursacht haben). Die Reportage passt ins allgemeine Bild, denn auch von anderer Seite wird – beispielsweise von der **Verbraucherzentrale Baden-Württemberg** – gegenwärtig allenthalben die gleiche These propagiert (wenn auch vornehmlich betreffend den Bereich der Sparverträge), dass Sparkassen und Volksbanken regelmäßig die Zinsen falsch bzw. auf Grundlage unwirksamer Zinsberechnungsklauseln zum Nachteil der Kunden angepasst hätten (Stichwort: Zinsnachzahlungen bei Prämiensparverträgen).



In der ARD-Reportage kamen ausschließlich die vermeintlich geschädigten Bankkunden und Kontoprüfer zu Wort, wohingegen die betroffenen Kreditinstitute unter Verweis auf laufende Verfahren oder das Bankgeheimnis keine detaillierte Stellungnahme abgaben. **Es ist deshalb Ziel unseres Beitrags, die unwidersprochenen Aussagen der Bankkunden und Kontoprüfer aus Sicht von Bankenanwälten zu hinterfragen**, die schon seit vielen Jahren ausschließlich Kreditinstitute (ca. 40 % aller Sparkassen und eine Vielzahl an Volksbanken in Baden-Württemberg) vertreten und dabei auch Erfahrungen beim Umgang mit Zinsrückzahlungsforderungen bei im Soll geführten Kontokorrentkonten gesammelt haben (das Thema der fehlerhaften Zinsberechnung bei Sparverträgen soll hier hingegen nicht behandelt werden). Dabei soll der Frage nachgegangen werden, ob tatsächlich die Sparkassen und Volksbanken die Bankkunden massenhaft „abgezockt“ haben oder ob nicht vielmehr der Vorwurf an diejenigen gerichtet werden muss, die den Kunden im Hinblick auf vermeintlich horrenden Rückzahlungsansprüche falsche Hoffnungen machen – nur um ihrerseits dann extrem teure Kreditprüfungsgutachten verfassen zu können.

### 1. Rechtlicher Ausgangspunkt

1.1. Der rechtliche Ausgangspunkt für Streitigkeiten über Zinsrückzahlungsansprüche bei Kontokorrentkonten ist in der Regel eine über mehrere Jahrzehnte bestehende Geschäftsverbindung zwischen einer Sparkasse oder Volksbank und einem gewerblichen Kunden. Regelmäßig stand am Beginn solcher Geschäftsverbindungen ein Kontokorrentkreditvertrag, der die damals übliche und vom **Bundesgerichtshof** lange gebilligte Formulierung enthielt, dass das Kreditinstitut die Soll-Zinsen nach „billigen Ermessen“ anpassen werde und/oder dass Zinsänderungen wirksam würden, wenn das Kreditinstitut sie im Preisaus-

Ihr direkter Draht ...



0211/6698-321

Fax: 0211/6698-777

e-mail: bank@kmi-verlag.de

... für den vertraulichen Kontakt

#### Impressum

markt intern Verlagsgruppe – kapital-markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, D-40235 Düsseldorf. Tel.: +49 (0)211 6698 199, Fax: +49 (0)211 6698 777. www.kmi-verlag.de. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber, Dipl.-Ing. Günter Weber. Gerichtsstand Düsseldorf. Handelsregister HRB 71651. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Verlages.

Bank intern Herausgeber: Dipl.-Ing. Günter Weber. Redaktionsdirektoren: Dipl.-Kfm. Uwe Kremer, Rechtsanwalt Gerrit Weber. Chefredakteur: Rechtsanwalt Dr. Axel J. Prümm. Redaktionsbeirat: Dipl.-Ing. Dipl.-Oen. Erwin Hausen, Christian Prüßing M.A., Dipl.-Oec. Curt Jürgen Wulle. Druck: Theodor Gruda, www.gruda.de. ISSN 1615-522X

hang bekannt gibt. Im Jahr 2004 hat der Bundesgerichtshof freilich seine bisherige Rechtsprechung zur Wirksamkeit solcher Klauseln komplett revidiert und gefordert, den Vereinbarungen müsse ein *„Mindestmaß an Kalkulierbarkeit“* innewohnen, indem Art und Umfang der künftigen Zinsanpassungen unter Bezugnahme auf einen von neutraler Seite ermittelten, öffentlich zugänglichen und zum Vertragstypus passenden Referenzzins ermittelt werden müssten. Wie immer bei solchen Änderungen der Rechtsprechung führt die Kehrtwende des **BGH** auch im Hinblick auf die nach früherer Lesart wirksam abgeschlossenen Kontokorrentkreditverträgen dazu, dass die verwendeten alten Zinsanpassungsklauseln auch für die Vergangenheit als unwirksam galten, erst recht aber keine Grundlage mehr für die Fortsetzung der Geschäftsverbindung bilden konnten. Teilweise haben die Sparkassen und Volksbanken darauf erst zögerlich oder nur durch informelle Maßnahmen reagiert, etwa indem sie nach 2004 im Preis- und Leistungsverzeichnis die Zinsanpassungsparameter definierten, anhand derer sie künftig die Zinsanpassung vornehmen würden (z. B. indem auf die Entwicklung des **Euribor** abgestellt wurde). In vielen Fällen wurden nach 2004 also keine neue Kontokorrentkreditverträge den Kunden zur Unterschrift vorgelegt, in denen Zinssätze und Zinsanpassungen anhand von Referenzzinssätzen ausdrücklich vereinbart waren.



1.2. Nach der Erfahrung der Verfasser wurden in der Folgezeit die von der Bank definierten Zinsanpassungsmechanismen eingehalten; größere Abweichungen von den Berechnungsformeln, die sich zum Beispiel aus den Preis- und Leistungsverzeichnissen nach 2004 ergaben, sind uns jedenfalls nicht untergekommen. Dennoch wird von Seiten der Kontoprüfer nicht nur die Zinsanpassungspraxis der Vergangenheit, sondern auch diejenige für die Zeit nach Einführung der neuen Zinsberechnungsmechanik kritisiert und zum Anlass für erhebliche Nachberechnungen genommen. Dabei gehen alle Kontoprüfer immer nach derselben Argumentation vor:

## 2. Argumentation der Kontoprüfer

2.1. Der BGH hat in seinem Urteil von 2004 und danach noch in verschiedenen folgenden Entscheidungen festgestellt, dass im Falle des Vorliegens einer unwirksamen Zinsanpassungsklausel der Vertrag zwar weiterhin variabel verzinst bleibt, allerdings im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung zu ermitteln ist, auf welchen anderen Zinsanpassungsmechanismus sich die Parteien geeinigt hätten, sofern ihnen die Unwirksamkeit der Zinsanpassungsklausel bekannt gewesen wäre. Kontoprüfer vertreten deshalb in ihren Gutachten regelmäßig die These, die Parteien hätten z. B. in den achtziger der neunziger Jahren (bei Abschluss des ersten Kontokorrentkreditvertrags) richtigerweise eine Bezugnahme z. B. auf den Euribor oder die entsprechende Vorgänger-Zeitreihe vereinbart und davon ausgehend eine absolute Zinsmarge festgelegt, die der Bank als Gewinn zustehe. Es wird dann bezogen auf diesen frühen Zeitpunkt abgeglichen, welche absolute Marge sich ergibt, falls man den als geeignet angesehenen Referenzzins zum Zeitpunkt dieses ersten Vertragsabschlusses von dem vereinbarten Endkundenzins abzieht und es werden dann alle weiteren Kontobewegungen (durch Programme automatisiert) so nachberechnet, dass mit dieser immer gleichbleibenden Marge der *„richtige“* Zinssatz ermittelt wird, der den Kunden in Rechnung hätte gestellt werden dürfen. Immer dort, wo das Kreditinstitut tatsächlich höhere Zinsen verlangt hat, wird der Differenzbetrag konkret ermittelt und zur Grundlage für Nachzahlungsansprüche sowie – was die Berechnung aus Sicht der Kunden besonders attraktiv macht – zur Berechnung von *Zinseszins*schäden genommen.

2.2. Weil die Kontoprüfer für jeden einzelnen Kunden eine individuelle absolute Marge (ausgehend vom ersten Vertragsschlusszeitpunkt) ermitteln, führt dies zwangsläufig dazu, dass auch die nach einer etwaigen Umstellung der Zinsanpassungsmechanik berechneten Zinsen nicht dem entsprechen, was mit dem individuellen Kunden ursprünglich vereinbart war: Denn jedenfalls die allermeisten der den Verfassern bekannten Kreditinstitute haben auf das Urteil des Bundesgerichtshofs von 2004 nur dergestalt reagiert, dass sie in den Preis- und Leistungsverzeichnissen die neue Zinsberechnungsmethode bekannt gegeben haben und diese zur Grundlage für die Weiterberechnung ihrer Normalkonditionen genommen haben. Diese zumeist für die Gesamtheit aller Kunden geltenden einheitlichen Normalkonditionen waren aber natürlich so gut wie nie deckungsgleich mit den absoluten Zinsmargen, die der vom Kontoprüfer untersuchte Einzelkunden aufgrund seines Uraltvertrags vereinbart hatte. Ein Beispiel: Der Kunde K schließt 1996 einen Kontokorrentkreditvertrag mit unwirksamer Zinsanpassungsklausel mit seiner Sparkasse ab und einigt sich auf eine Soll-Verzin-

sung von 10 %. Der damalige maßgebliche Referenzzins beträgt im Beispiel 4 %, die absolute Bankmarge also 6 %-Punkte. Dieselbe Bank stellt dann im Jahr 2004 durch Bekanntgabe im Preis- und Leistungsverzeichnis ihre künftigen Zinsanpassungen auf eine der Rechtsprechung konforme automatische Zinsanpassung (je nach Entwicklung des Euribor) um, wobei der Referenzzins zu diesem Zeitpunkt 2 % beträgt. Bei dem konkreten Einzelkunden hatte die Bank – so wie standardmäßig von allen Geschäftskunden mit ordentlicher Bonität und vergleichbar hoher Kreditlinie – zum Zeitpunkt der Umstellung des Zinsberechnungsmechanismus einen Sollzins von 9 % verlangt, was einer absoluten Marge von 7 %-Punkten entspricht. Selbst wenn also künftig beim Kunden K alle Zinsanpassungen immer korrekt anhand der Entwicklung des Euribor erfolgen, wären sie aus Sicht der Kontoprüfer dennoch nie korrekt – weil das Kreditinstitut auf diese Weise seine seit der Umstellung des Zinsberechnungsmechanismus bestehende absolute Marge von 7 % fortschreibt, anstatt auf die im Jahr 1996 vereinbarte Marge von 6 % abzustellen.

2.3. Falsch sind die Berechnungen der Bank aus Sicht des Kontoprüfers beim Beispielkunden K aber auch deshalb, weil der Ausgangsbetrag für die Zinsberechnung (unterstellt, dass das Geschäftsgirokonto überwiegend im Soll geführt wurde) seinerseits überhöht ist, da hierin ja auch unberechtigte Zinsen und Zinseszinsen enthalten sind, die sich aus der Vergangenheit (bis zum Zeitpunkt der Umstellung des Zinsberechnungsmechanismus) ergeben haben. Hat der Kontoprüfer im o.g. Beispiel beim Kunden K für die Zeit von 1996–2004 überhöhte Zinszahlungen i. H. v. 20.000 € ermittelt und ergibt sich zum Zeitpunkt der Umstellung des Zinsberechnungsmechanismus im Jahr 2004 ein Sollsaldo von ausgewiesenen 100.000 €, würde der Kontoprüfer nicht nur rügen, dass die Bank ab 2004 eine um einen Prozentpunkt erhöhte absolute Marge vereinnahmt hat (siehe 2.2), sondern auch, dass der hierfür zugrunde gelegte Ausgangswert aller Zinsberechnungen bei 100.000 € festgelegt wurde – anstatt bei jenen 80.000 €, die der Kunde unter Berücksichtigung der falschen Zinsberechnung aus der Vergangenheit tatsächlich schuldete. Auf diese Weise gelingt es den Kontoprüfern regelmäßig, einen bei Beginn der Geschäftsverbindung vorkommenden Fehler bei der Zinsberechnung und der Vereinbarung der Zinsanpassungsklausel auch dann noch in die Zukunft fortzuschreiben, wenn Kreditinstitute z. B. im Preis- und Leistungsverzeichnis ihre Zinsanpassungen entsprechend der Rechtsprechung des BGH ab 2004 angepasst haben.



2.3. Ergänzt werden diese Berechnungen (zum Zwecke der Maximierung des Rückforderungsbetrags) zumeist durch Auswertungen aller einzelnen Kontobewegungen und dabei (vermeintlich) festgestellte Wertstellungsfehler: Immer dort, wo der Kontoprüfer eine nach heutiger Rechtsprechung zu späte Wertstellung einer Gutschrift verzeichnet oder eine nach heutigem Verständnis verfrühte Buchung eines Zahlungsausgangs, ermittelt er den sich daraus ergebenden Zinsschaden und bezieht ihn in die Ermittlung des vom Kunden "*tatsächlich geschuldeten*" Betrags sowie des Zinseszinsseffekts ein.

2.4. Schließlich errechnet der Kontoprüfer noch aus dem vermeintlich zu Unrecht einbehaltenen Zinsbetrag einen Nutzungersatzanspruch des Kreditnehmers gegen die Bank – zur Abschöpfung der rechtsgrundlos erlangten Kapitalnutzungsmöglichkeit, die die Bank aufgrund der Falschabrechnungen hatte. Auch der Nutzungersatzanspruch ist in der Regel beträchtlich und kann je nach Dauer der Geschäftsverbindung ein Drittel bis 50 % der eigentlichen Nachforderung betragen.

2.5. In dem letzten von den Verfassern geführten Rechtsstreit ergab sich ein Nachzahlungsanspruch der Bankkunden in einer Größenordnung von über 500.000 €, der angeblich für den Eintritt der Insolvenz einer Firma ursächlich gewesen sei. Bezeichnenderweise hat in jenem Verfahren aber nicht etwa der fachlich vorgebildete Insolvenzverwalter der vermeintlich geschädigten Kontoinhaberin geklagt, sondern der Gesellschaftergeschäftsführer – der den Schaden liquidieren wollte, der ihm infolge der Verwertung seiner für die Gesellschaft bestellten Sicherheiten aus dem Privatvermögen entstanden war. Diese Verteilung der Parteirollen ist durchaus typisch für Kontonachforderungsfälle – ebenso wie der Umstand, dass die Schlusssalden aus dem gekündigten Girokonto meist vom Insolvenzverwalter sogar ausdrücklich anerkannt und zur Tabelle festgestellt werden bzw. dass auch sonst zu keiner Zeit von der kontoführenden Gesellschaft Widersprüche gegen Saldenabschlüsse zu verzeichnen sind.

### 3. Was ist an den Vorwürfen dran?

Trifft also der Vorwurf zu, dass Sparkassen und Volksbanken in großem Stil bei Zinsanpassungen "getrickst" und dadurch ihre Kunden wissentlich (in der ARD-Reportage ist mehrfach von "Betrug" die Rede) geschädigt **ARD**<sup>1</sup> haben? Kann es wirklich richtig sein, dass sich aufgrund der oben genannten Umstände Zinsnachzahlungsansprüche in sechsstelliger Größenordnung ergeben und dass Banken regelmäßig auch für den Zusammenbruch der Schuldner wegen ihrer falschen Zinsberechnungen verantwortlich gemacht werden können? Aus Sicht des Prozessanwalts auf Bankseite muss dies zumindest stark bezweifelt werden:

3.1. Richtig ist, dass die in der Vergangenheit nahezu durchgängig von allen Banken verwendeten weiten Zinsanpassungsklauseln der im Jahr 2004 geänderten BGH-Rechtsprechung nicht mehr genügen und auch nicht im Prozess argumentativ "gerettet" werden können. Richtig ist wohl auch, dass die sog. "ergänzende Vertragsauslegung" in solchen Fällen dazu führt, dass zugunsten des Kontoinhabers eine gleichbleibende Bankmarge fortzuschreiben ist – die dazu verpflichtet, Zinssenkungen beim Referenzzins quasi zeitgleich dem Kunden zugutekommen zu lassen. Schließlich dürfte auch der Ansatz richtig sein, die ursprünglich vereinbarte absolute Marge ungeachtet möglicher Änderungen des Preis- und Leistungsverzeichnisses (betreffend die Einführung neuer Zinsanpassungsmechaniken ab 2004) weiter zur Grundlage des "richtigen" Kundenzinses zu nehmen. Dennoch wurde bisher noch keine einzige von der Kanzlei des Unterzeichners vertretene Sparkasse oder Volksbank tatsächlich zu Nachzahlungen verurteilt, da die Verfahren entweder durch Klagabweisungen, Klagrücknahmen oder sehr geringfügige Vergleichszahlungen beendet wurden. Denn die vermeintlich überzeugenden Zinsberechnungen der Kontoprüfer halten in der Regel einer vertieften Prüfung nicht stand. Dies aus mehreren Gründen – die sich zwar nicht verallgemeinern lassen, die aber in vielen der von uns beurteilten Fälle vorlagen:

3.2. So stellt man bei sorgfältiger Prüfung der Gutachten immer wieder fest, dass die dort als maßgeblich bezeichneten Zinsstatistiken – an deren Entwicklung sich angeblich die laufende Zinsanpassung orientieren soll – in zeitlicher und sachlicher Hinsicht gar nicht anwendbar sind, z. B. weil sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch gar nicht existierten. Es muss dann genau hinterfragt werden, ob die vom Kontoprüfer herangezogenen, erst später veröffentlichten Zeitreihen im Hinblick auf die darin enthaltenen Daten und die Art und Weise der Erhebung überhaupt zu dem passen, was zum Zeitpunkt des ersten Vertragsabschlusses an Statistiken vorhanden war. Immer wieder ist auch festzustellen, dass in den Gutachten selbst völlig unterschiedliche alternative Zeitreihen herangezogen werden – was natürlich deren Aussagekraft infrage stellt, wenn der Gutachter selbst nicht weiß, auf welche Zahlenwerte es "wirklich" ankommt. Immer wieder stellt man auch fest, dass die dem Gutachter vorliegenden Kontoauszüge lückenhaft sind oder dass er nur einzelne Saldenabschlüsse kennt – so dass man hinterfragen kann, ob die Annahmen zu den nicht dokumentierten Zeiträumen und den dortigen Zinsanpassungen überhaupt substantiiert vorgetragen sind. Gerne wird auch übersehen, dass vielfach nach Abschluss der ersten Kontokorrentvereinbarung ausdrückliche, schriftliche oder auch mündliche neue Vereinbarungen getroffen wurden, durch die der Zinssatz individuell neu ausgehandelt wurde (z. B. wenn der Kunde höheren Liquiditätsbedarf hat oder sich seine Bonität verändert). Insbesondere ergibt oft eine Befragung der Sachbearbeiter bei der Bank, dass es viel mehr informelle Zinsvereinbarungen gibt, als in den Kontoauszügen oder den Kontokorrentkreditverträgen dokumentiert sind – was den vermeintlichen Kreditsachverständigen in aller Regel bei ihrer eigenen Ausarbeitung nicht auffällt. Schließlich finden sich zuweilen auch Ansatzpunkte um zu argumentieren, es seien nach 2004 wirksam neue, der aktuellen Rechtsprechung gemäße Zinsanpassungsklauseln vereinbart worden (also nicht nur über das Preis- und Leistungsverzeichnis) –, weshalb dann jedenfalls für die Zukunft die Möglichkeit der ergänzenden Vertragsauslegung entfällt. Die intensive Befassung mit dem Einzelfall bringt also in der Regel erstaunliche Ergebnisse zum Vorschein, die sich nicht auf den ersten Blick aus der Aktenlage ergeben.

3.3. Auch die von den Kontoprüfern immer gern vertretene These, Nachzahlungsansprüche würden entweder erst mit Erstellung des Kontogutachtens oder sogar erst mit gerichtlicher Entscheidung über die vorzunehmende ergänzende Vertragsauslegung fällig (und unterlägen erst ab dann der Verjährung, lässt sich auf den ersten Blick zwar hören, allerdings in aller Regel durch entsprechende Rechtsausführungen widerlegen.

Vor allem aber lässt sich in vielen Fällen bei den geltend gemachten Forderungen mit Verweis auf die jeweils von der Kontoinhaberin genehmigten Saldenabschlüsse bzw. die Verjährung/Verwirkung eines möglichen Bereicherungsanspruchs (gerichtet auf die Kondition des rechtsgrundlos abgegebenen Saldenanerkenntnisses) begegnen. Es gelingt in der Regel, die von den Kreditsachverständigen zugrunde gelegte These zu widerlegen, dass sich ein im ersten Saldenabschluss enthaltener Fehler – quasi ohne Rücksicht auf Verjährung oder Saldenanerkenntnisse – bis heute "durchzieht" (da er sich aufgrund des Zinseszineffekts auch auf den aktuellen Saldo auswirke). Hier bedarf es aber einer genauen Analyse des konkreten Vortrags des Kunden und einer Auseinandersetzung mit der aktuellsten, teilweise unveröffentlichten Rechtsprechung – denn auf den ersten Blick scheint die vom Kontoprüfer vorgebrachte sogenannte "Reißverschluss-theorie" durchaus überzeugend zu sein (und sie findet zumindest in älterer Rechtsprechung auch scheinbar eine Stütze). In aller Regel gelingt jedenfalls bei vertiefter Auseinandersetzung mit den Kontoprüfungsgutachten die erfolgreiche Erhebung des Verjährungseinwands bzw. des Einwands der Verwirkung im Hinblick auf alle behaupteten Berechnungsfehler (sofern die Kontoverbindung z. B. vor mehr als drei Jahren bereits beendet wurde) oder jedenfalls den allergrößten Teil der Nachforderungen (falls die Kontoverbindung noch besteht). Insbesondere dann, wenn wie so häufig nicht die insolvente Kontoinhaberin selbst das Verfahren führt, sondern z. B. ein als Bürge fungierender Gesellschafter seinen infolge der Insolvenz eingetretenen Vermögensverlust geltend macht, ergeben sich noch weitere, allerdings einzelfallbezogene Einwendungen, die dem Erfolg der Klage regelmäßig entgegenstehen.

3.4. Auch die zahlreich vorgetragenen Darstellungen der Kontoprüfer zu den vermeintlichen Wertstellungsfehlern halten oft einer kritischen Prüfung nicht stand: Hier werden zuweilen ohne Kenntnis von den zugrunde liegenden konkreten Zahlungsvorgängen falsche Wertstellungen behauptet, die sich bei näherem Hinsehen als unzutreffend darstellen bzw. bei denen jedenfalls der darlegungspflichtige Kunde nicht den notwendigen Nachweis eines bankseitigen Fehlverhaltens erbringen kann. Dies betrifft zum Beispiel Fälle, in denen ausländische Schecks eingereicht werden, bei denen bekanntlich die Fristen für die Gutschrift erheblich länger sind, die aber vom Gutachter (bzw. dessen automatisiertes Prüfprogramm) wie normale Zahlungseingänge bei der Berechnung der Wertstellungsfristen behandelt werden. Wenn der Nachweis eines einzigen systematischen Fehlers dieser Art gelingt, kann die Aussagekraft der gesamten Berechnungen in Frage gestellt und hinterfragt werden, ob die beim Gutachter vorhandenen Tatsachengrundlagen überhaupt valide genug sind, um Ergebnisse zu liefern. Denn so wie sich – aus der Sicht des Gutachters – jeder vermeintliche Berechnungsfehler der Bank seit dem ersten Saldenabschluss bis zum Berechnungsende fortsetzt, so setzt sich auch – aus der Sicht des Bankanwalts – jeder Berechnungsfehler des Gutachters bei dessen Angriff auf den ersten angeblich falschen Saldenabschluss bei jedem weiteren Angriff auf alle späteren Saldenanerkenntnisse fort.



